

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen

Vom 22.12.2020

der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen: Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat

Rechtsform, Aufgabe und Kundenkreis

- 1) Die geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung. Stadtbücherei Geilenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung
- (2) Die Stadtbücherei Geilenkirchen erfüllt ihre Aufgaben, indem sie die Bestände in den Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt. bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung Medien aus anderen
- (3)Jedermann ist Einrichtungen t im Rahmen dieser Ordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Medien aller Art der Stadtbücherei Geilenkirchen zu benutzen. zu entleihen und die
- <u>4</u> Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen

Anmeldung, Medienausweis 2

Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer

gültigen

(1)

- verarbeitet Datenschutzbestimmungen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bibliothek an. Dabei werden ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und An zum Zwecke Ausleihregistrierung und Geburtsdatum und Anschrift) unter Beachtung der Statistik elektronisch gespeichert der geltenden gesetzlichen und bibliotheksintern
- (2)Bei Kindern vorzulegen und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen
- **(**4) Mit der Anmeldung erkennen die Kunden bzw. ihr gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung als für sie verbindlich an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten.
- (5)Nach der Anmeldung erhält jeder Kunde/jede Kundin einen Medienausweis. Der Medie Eigentum der Stadt Geilenkirchen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. unverzüglich mitzuteilen. Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Ausweisinhabers ist der Der Medienausweis Bei Ausschluss von der Benutzung ist der ist nicht übertragbar. Bibliothek bleibt

8

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in Wochen § 7 wie folgt ausgeliehen:
- a) Bücher und Sprachkurse

2 Wochen

- b) alle weiteren Medien
- Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. c) Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen ausgeliehen. Die Stadtbücherei Geilenkirchen kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben (s. § auf einer Quittung angegeben, die dem Entleiher nach jedem Ausleihvorgang ausgehändigt abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetag ist ∞ wird. Kunden, denen die Quittung
- (3) Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden. Anträgen auf Verlängerung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung Verlängerungen fallen die unter § 7 (1) d und (1) e genannten Gebühren erneut an. Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können persönlich, telefonisch oder per Bestellung vorliegt. E-Mail an die Für die
- (4) Medien werden eine Woche vom Tag der Benachrichtigung an bereitgehalten. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Kunden werden benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für sie vorliegt. Die

Fernleihbestellungen

Sach- und Fachbücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Geilenkirchen vorhanden sind, können von anderen Biblioth hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken und den Richtlinien des Regionalen beschafft werden. § 5, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bibliotheken nach ;ionalen Leihrings N h den NRW

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Kunden sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Abändern von Texten, Bemerkungen, das Markieren von Textstellen oder die Entfernung von Barcode-Etiketten. sie vor Veränderung, das Einschreiben von
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Geilenkirchen unverzüglich anzuzeigen. Bei Entgegennahme eines Mediums sind die Kunden verpflichtet, auf bereits vorhandene Schäden hinzuweisen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haften die Inhaber des Medienausweises, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- **(**4**)** entstehen, ist der eingetragene Kunde/die eingetragene Kundin haftbar. die durch den Missbrauch des Medienausweises oder durch das Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige
- (5)Kunden, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht
- (6) Werden Ausschnitte aus Bibliotheksmedien kopiert, ist das gültige Urheberrechtsgesetz zu beachten

Internet-Arbeitsplatz 98

unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten unverzüglich zu verlassen! Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen sowohl für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck. Die Stadtbücherei kann nicht für die Inhalte im Internet zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und Darstellung menschenverachtender und jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieses Services der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen

Gebühren und Entgelte

(1) Kunden der Stadtbücherei Geilenkirchen können zwischen einer nutzungsunabhängigen Jahresgebühr und einer nutzungsabhängigen Einzelgebühr je Medium für die Ausleihe aus dem Medienbestand wählen.

Die Nutzung der Onleihe und des E-Book-Readers sind ausgeschlossen.	- Spiele und Konsolenspiele	- AV-Medien	- Printmedien	- Einmalgebühr für Medienausweis	haben, werden folgende Gebühren erhoben:	e) Bei Einzelentleihungen für Kunden, die keine Jahresgebühr bezahlt	für E-Book-Reader	für Spiele und Konsolenspiele	für AV-Medien	d) Zusatzgebühr zur Jahresgebühr	c) Jahresgebühr für Schulen und Kitas (ohne Onleihe)	ohne Onleihe	inkl. Onleihe	17. Lebensjahr	b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten	Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.	inkl. Onleihe	Folgende Gebühren werden festgesetzt: a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre	
η.	2,00€	1,00€	0,50€	2,50€			2,50€	1,50€	0,50€		kostenfrei	kostenfrei	5,00€				15,00€		

(2) Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Geilenkirchen werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

f) Fernleihbestellungen (§ 4)	e) Vorbestellungen (§ 3 Abs. 4)	d) Ausdrucke oder Kopien pro Stück	c) Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts	b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 Jahre	oder unbrauchbar gewordenen Medienausweises	a) Neuausstellung eines verloren gegangenen, beschädigten
2,50€	1,00€	0,10€	1,50€	2,50€	3,00€	

Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden pro angefangene, überschrittene Woche und pro entliehenem Medium Säumnisgebühren in Höhe der jeweiligen Ausleihgebühr zzgl. 0,50 € erhoben. Für die erste Mahnung (15 Tage nach Fälligkeit der Medien) wird eine zusätzliche Gebühr von 1,50 € erhoben. Für die zweite Mahnung (30 Tage nach Fälligkeit der Medien) beträgt diese Gebühr 4,00 €. Die zweite Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.

- (2) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch zu zahlen, wenn die Kunden eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten haben.
- (3) Haben die Kunden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, Einziehung durch die Stadtkasse als Vollstreckungsstelle der Stadt Geilenkirchen. so erfolgt die

Hausordnung

- (1) Taschen und Mappen sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2)Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet
- (3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Smartphones, Handys u. a. Tonquellen, sowie Rauchen, Essen und Trinken.
- (4) Bibliotheksräume mitgenommen werden mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern
- (6)Dem Personal der Bibliothek steht das Hausrecht zu

Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung § 10

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen tritt am 01.01.2021 Benutzungs- und Gebührenordnung vom 08.05.2001 außer Kraft. Ξ. Kraft. Gleichzeitig tritt die

Bekanntmachungsanordnung

gemacht werden kann, es sei denn, Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

- <u>b</u> eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (C)
- <u>d</u> der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geffenkirchen, 22.12.2020

なったい

Daniela Ritzerfeld Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

durch Aushang an der Anschlagtafel

und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom 18.04.2013 in der zz. geltenden Fassung

Aushang:	Datum	Unterschrift	
	22.12.020	i. A.	
Hinweis im Internet:	Datum	Unterschrift	
	22.12.20	i.A. U. My S	
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum	Unterschrift /	*
		i. A.	